

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG DES GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 12.12.2013, um 17:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende:

Bgm. Johann Forstinger	GR Johann Obermaier
Vbgm. Josef Huber	GR Anton Niedermayr
GV Manfred Schoissengeyer	GR Wolfgang Kaiß
GV Bruno Samija	GR Markus Forstinger
GR Brigitte Huber	GR Irene Reiter
GR Norbert Kudernatsch	GR Markus Hamader
GR Elfriede Neubacher	GR Max Gehmayr

Ersatzmitglieder: Norbert Neuhuber für privat verhinderten GR Josef Wagner
 Manfred Six für beruflich verhinderten GR Patrick Penetsdorfer
 Thomas Gassner für beruflich verhinderten GV Friedrich Selinger
 Franz Schnötzingler für beruflich verhinderten GR Philipp Hittmayr, Mag.
 Gabriele Milacher für beruflich verhinderten GR Franz Hochroiter

Amtsleiter: Anton Maringer, MPA

Schriftführerin: VB Eva Maria Mairinger

Der Bürgermeister eröffnet um 17:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde,
- die Verständigung hierzu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde,
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist und
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Vor Beginn der Tagesordnung wird das Ersatzgemeinderatsmitglied Gabriele Milacher durch Bgm. Forstinger angelobt.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1.) Bericht des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister teilt mit, dass nun die Prüfung aller Versicherungspolizen der Gemeinde Redlham abgeschlossen wurde. Einige Anpassungen wurden vorgenommen und in Summe ist der Aufwand für die Versicherungen geringfügig gestiegen, bei gleichzeitig verbesserten Versicherungsleistungen.

Am 04.10. hat in Linz die 20-Jahr-Feier des Landesabfallverbandes stattgefunden. Bürgermeister Forstinger hat in seiner Funktion als Vorstandsmitglied des Bezirksabfallverbandes daran teilgenommen.

Der neue evangelische Pfarrer in Schwanenstadt Mag. Wilhelm Todter wurde am 06.10. feierlich in sein Amt eingeführt.

Gleich zwei Veranstaltungen haben am 08.10. in Redlham stattgefunden. Zum einen wurde das Bezirkstreffen der Gesunden Gemeinde abgehalten und zum anderen fand die Infoveranstaltung mit der ÖBB betreffend die Objektschutzmaßnahmen (Fensterförderung für Wohn- und Schlafräume) in Einwarting statt.

Am 17.10. wurde bei der Regionalkonferenz über den Zukunftsraum der Bezirke Vöcklabruck und Gmunden diskutiert.

Ein großer Erfolg war die Obstbaumförderaktion des Umweltausschusses, bei der am 25.10. insgesamt 225 Bäume an die einzelnen Liegenschaftsbesitzer in Redlham verteilt wurden.

Weiters fand am 25.10. die Jungbürgerfeier in der Ballsporthalle in Schwanenstadt statt. Von den 17 Redlhamer Jungbürgern (Jahrgang 1995) haben an dieser Veranstaltung 10 tatsächlich teilgenommen.

Der steirische Jungkabarettist Paul Pizzera war am 26.10. mit seinem Programm „Zu wahr, um schön zu sein“ zu Gast in Redlham. Die Besucher waren sowohl von den satirischen als auch von den kulinarischen Gustostückerl, die dieser Abend bot, begeistert.

Bei der Gewerbeverhandlung am 28.10. wurde der Zubau eines Brotbackraumes bei der Hofer-Filiale im Gewerbepark Ost verhandelt.

Insgesamt nahmen rund 135 SeniorInnen am 45. Gemeinde-Seniorentag am 09.11. teil. Für das leibliche Wohl sorgte das Gasthaus Zigeunerwirt und für die musikalische Umrahmung das Duo „Vollgas Gerhard und Stefan“.

Der Vöcklabrucker Puppenexpress präsentierte am 17.11. das musikalische Handpuppenspiel „Lilly Lustig und die Ohrwürmchenmaschine“ im Veranstaltungssaal Redlham.

AL Maringer, MPA und Bgm. Forstinger waren am 22.11. in Linz bei einer Projektbesprechung für die ÖBB Lärmschutzmaßnahmen.

Die Firma Tropper feierte am 29.11. ihr 75-jähriges Firmenjubiläum im Veranstaltungssaal in Redlham.

Am 06.12. fand in Bezug auf die Lärmschutzmaßnahmen in Einwarting eine Begehung mit den betroffenen Grundbesitzern bzgl. allfälliger Grundeinlösen statt.

Seit der letzten Gemeinderatssitzung hat der Bürgermeister an insgesamt drei Sitzungen der Steuerungsgruppe für die Interkommunale Raumentwicklung und einer Sitzung der Fokusgruppe teilgenommen. Mittlerweile liegt ein Satzungsentwurf für den INKOBA-Verband vor.

2.) Nachtragsvoranschlag 2013; Beratung und Beschlussfassung.

Zu Beginn teilt der Bürgermeister mit, dass der Nachtragsvoranschlag 2013, der Voranschlag 2014 sowie der Mittelfristige Finanzplan 2014 - 2017 in der Gemeindevorstandssitzung und in den Fraktionssitzungen eingehend beraten wurde. Er stellt dar, dass der ordentliche Haushalt im Nachtragsvoranschlag 2013 mit einer Summe von Euro 3.111.800,- in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen erstellt wurde (gegenüber den Voranschlagswerten 2013 von Euro 3.027.200). Für die diversen Projekte im AOH mussten Zuführungen in der Höhe von ca. Euro 271.200,- präliminiert werden. Auf Grund der Vorfinanzierung beim Neubau des Veranstaltungssaales und die damit verbundene Gewährung der letzten BZ-Mittel Rate waren Rückführungen an den OH in der Höhe von Euro 160.000,- möglich.

Der außerordentliche Haushalt ist mit einer Summe von Euro 821.400,- (gegenüber Euro 600.000,- im Voranschlag 2013) ebenfalls ausgeglichen. Zu dieser Erhöhung tragen vor allem die Zwischenfinanzierung des Veranstaltungssaales und die Darlehensabschreibungen (Notwasserleitung, Kanalbau) bei.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr folgen, stellt Bgm. Forstinger den Antrag, den Nachtragsvoranschlag 2013 beschließen zu wollen.

Mittels Handzeichen wird der Antrag einstimmig zum Beschluss erhoben.

3.) Voranschlag 2014; Beratung und Beschlussfassung.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass der ordentliche Haushalt im Voranschlagsjahr 2014 wieder ausgeglichen erstellt werden konnte - die Gesamtsumme an Einnahmen und Ausgaben beträgt Euro 3.216.900,-. Im außerordentlichen Haushalt sind insgesamt sechs Vorhaben veranschlagt. Hierbei handelt es sich um die Vorhaben Nachnutzung der Schotterabbaugelände, Gemeindestraßen und Ortschaftswege, Hochwasserschutzdamm, Lärmschutz entlang der ÖBB-Westbahnstrecke, Kanalbau BA 03 und Kanalkataster. Der außerordentliche Haushalt konnte mit einer Summe von Euro 554.000,- ausgeglichen erstellt werden.

Die Rücklagen zu Beginn des Finanzjahres belaufen sich auf Euro 410.000,-, wobei insgesamt Entnahmen in der Höhe von Euro 310.000,- veranschlagt worden sind.

Der Betrag der Schulden wird sich im Finanzjahr 2014 gemäß Veranschlagung voraussichtlich nicht verringern; die Tilgungen für das Kanalbaudarlehen wurden auf Grund der hohen vorzeitigen Darlehenstilgungen der letzten Jahre für 2014 ausgesetzt.

Der Stand der Haftungen beträgt unverändert Euro 102.047,38.

In der Gruppe 4 sind die Transferzahlungen an den SHV in einer Höhe von € 393.700,- veranschlagt. In der Gruppe 5 wirkt sich der Krankenanstaltenbeitrag mit € 296.000,- ganz wesentlich aus.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates folgen keinerlei Wortmeldungen. Schließlich stellt der Bürgermeister den Antrag, den Voranschlag 2014 beschließen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

4.) Mittelfristiger Finanzplan 2014 - 2017.

Einleitend spricht sich der Bürgermeister positiv für dieses wichtige Planungsinstrument aus, weil es eine fundierte Grundlage für die zukünftigen Projekte bildet. Bgm. Forstinger geht näher auf die einzelnen Projekte ein:

Schotterabbau – Nachnutzung: für das Jahr 2014 sind Ausgaben in der Höhe von Euro 30.000,-, für die Jahre 2015 bis 2017 sind jährlich jeweils Euro 10.000,- veranschlagt. Einnahmenseitig sind im Jahr 2014 Euro 30.000,- (Landeszuschuss) und 2015 Euro 10.000,- (EU-Zuschuss für Leaderprojekt) vorgesehen.

Betreutes Wohnen: für das Jahr 2016 sind für die notwendigen Aufschließungsmaßnahmen Euro 30.000,- vorgesehen.

Gemeindestraßen und Ortschaftswege: für die laufenden Sanierungs- und Instandhaltungskosten sind folgende Ausgaben präliminiert: 2014 Euro 280.000,-, 2015 Euro 100.000,-, 2016 Euro 150.000,-, 2017 Euro 150.000,-. Im Jahr 2014 sind jeweils Euro 30.000,- an Landeszuschuss und BZ-Mittel für die Sanierung der Ahamerstraße veranschlagt.

Hochwasserschutzbauten: 2014 sind Euro 12.000,- für die Restkosten (wasserrechtliche Bewilligungsverhandlung) des Hochwasserschutzdammes Au vorgesehen.

Lärmschutz ÖBB: für die Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen in Einwärtling (Lärmschutzwall und Lärmschutzwand) sind für das Jahr 2014 Euro 80.000,- und für das Jahr 2015 Euro 70.000,- veranschlagt.

Kanalbau Bauabschnitt 03: für die Aufschließung von zwei größeren Wohngebieten (Tuffeltsham und Au) sind für das Jahr 2014 Euro 135.000,- präliminiert; für diverse kleine Erweiterungen und Hausanschlüsse sind im Jahr 2015 Euro 100.000,- und in den Jahren 2016 und 2017 jeweils Euro 50.000,- veranschlagt.

Kanalbau - Kanalkataster: für die Erstellung eines Kanalkatasters sind 2014 Euro 17.000,- und 2015 Euro 18.000,- vorgesehen.

Besonders erfreulich ist, dass die freie Budgetspitze in der Planungsperiode 2014 bis 2017 mit Summen von Euro 469.400,-, Euro 495.100,-, Euro 527.900,- und Euro 433.600,- sehr hoch ist, was zukünftig einen großen Spielraum für Gestaltungs- und Baumaßnahmen sowie für die Realisierung der zukünftigen Projekte in der Gemeinde Redlham offen lässt. Der Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis) ist 2014 und 2015 durch die Entnahmen aus der Betriebsmittellrücklage negativ.

Da keinerlei weitere Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt Bgm. Forstinger den Antrag, den Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2014 bis 2017 beschließen zu wollen.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig zur Kenntnis genommen.

5.) „VFI der Gemeinde Redlham & Co KG“ - Zustimmung zum Voranschlag 2014.

GV Samija berichtet, dass im ordentlichen Haushalt beim Voranschlag der VFI der Gemeinde Redlham & Co KG nur geringe Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von Euro 80.600,- präliminiert sind; der Haushaltsausgleich konnte hergestellt werden. Die größten Summen beziehen sich, wie auch im letzten Jahr, auf die Mieteinnahmen und auf die Anlagenabschreibungen. Der außerordentliche Haushalt ist mit einer Summe von Euro 64.800,- ebenfalls ausgeglichen. Darin sind unter anderem Euro 22.600,- enthalten, die als laufende Transferzahlungen in den Haushalt der Gemeinde Redlham zurückgeführt werden.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen keine Wortmeldungen mehr. Schließlich stellt der Berichterstatter den Antrag, die Zustimmung zum Voranschlag 2014 geben zu wollen.

Der Antrag von GV Samija wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

6.) „VFI der Gemeinde Redlham & Co KG“ - Zustimmung zum Mittelfristigen Finanzplan 2014 - 2016.

GV Samija erläutert, dass der ordentliche Haushalt mit Summen von Euro 80.600,- bis Euro 81.500,- für die Jahre 2014 - 2016 ausgeglichen erstellt werden konnte. Im außerordentlichen Haushalt scheinen für diese Jahre bei den Einnahmen die Neutralisierung der AfA und bei den Ausgaben die Rückführungen an die Gemeinde und die Verrechnung des Verlustes der Abschreibungen auf. Der AOH konnte mit Summen von jeweils Euro 64.800,- ausgeglichen erstellt werden.

Da keinerlei Wortmeldungen folgen, stellt GV Samija den Antrag dem Mittelfristigen Finanzplan 2014 – 2016 zustimmen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

7.) „VFI der Gemeinde Redlham & Co KG“ - Genehmigung von Vergaben für das Jahr 2013.

GV Samija berichtet, dass im Zusammenhang mit den Liegenschaften bzw. Gebäuden (Amtsgebäude, Veranstaltungssaal, Bauhof und Wohnliegenschaften), die im Besitz der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KG“ sind, an die

Kommanditistin die Anfrage ergeht, folgende zustimmungspflichtige Geschäfte (über Euro 2.000,-) genehmigen zu wollen:

Gemeinde Redlham	Euro 8.000,00
Finanzamt Gmunden-Vöcklabruck	Euro 2.274,46
Gemeinde Redlham	Euro 8.000,00
Gemeinde Redlham	Euro 8.000,00
Finanzamt Gmunden-Vöcklabruck	Euro 2.397,54
Gemeinde Redlham	Euro 5.000,00

Dabei handelt es sich um Transferzahlungen an die Gemeinde Redlham (Überschüsse aus dem laufenden Betrieb), sowie um die Abfuhr der Umsatzsteuer an das Finanzamt.

Da keine Wortmeldungen folgen, stellt schließlich GV Samija den Antrag, die vorgetragenen zustimmungspflichtigen Geschäfte genehmigen zu wollen.

Der Antrag wird mittels Akklamation einstimmig zum Beschluss erhoben.

8.) Bericht über die Prüfungsausschusssitzung vom 18.11.2013.

Die Obfrau des Prüfungsausschusses GR Reiter liest das Protokoll der letzten Prüfungsausschusssitzung vom 18.11.2013 vollinhaltlich vor.

Da keine weiteren Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt GR Reiter den Antrag, das vorliegende Protokoll zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Antrag der Berichterstatterin wird mittels Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

9.) Flächenwidmungsplan Nr. 5 inkl. ÖEK Nr. 3 - Beratung über die Einwände vom Auflageverfahren.

Der Bürgermeister berichtet, dass auf Grund der Bürgerbeteiligung, diversen Besprechungen und Verhandlungen der Flächenwidmungsplan inkl. dem ÖEK gemäß dem Raumordnungsgesetz 1994 neu überarbeitet wurde.

Gemäß § 33 Abs. 3 Oö. ROG 1994 wurde nun der Flächenwidmungsplan Nr. 5 inkl. ÖEK Nr. 3 vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat über 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, hatte die Möglichkeit in der Zeit von 12. November 2013 – 10. Dezember 2013 schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt Redlham einzubringen.

Insgesamt sind nur Einwendungen gegen drei Umwidmungen eingebracht worden, wobei es sich um eine amtswegige und zwei beantragte Umwidmung handelt:

Die amtswegige Änderung des Grundstückes Nr. 2856/2 von Friedrich Penetsdorfer, Dorfstraße 6, 4690 Schwanenstadt soll entgegen dem Auflageplan nicht erfolgen und auch weiterhin in der Widmung „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ verbleiben, so-

dass es zu keiner Änderung des Rechtsstandes gegenüber dem Flächenwidmungsplan Nr. 4 kommt.

Gegen die geplante Umwidmung der Grundstücke Nr. 3321/1 und Nr. 3321/4 (Niedermaier Konrad und Anita, Hinterschützing 4, 4691 Schlatt), von derzeit „Grünland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ wurden von drei Nachbarn Einwendungen eingebracht. Weiters liegt eine Anfrage der WG Redlham I durch den Obmann-Stellvertreter Peter Thalhammer vor. Sämtliche Eingaben beziehen sich darauf, dass es durch die Umwidmung zu einer Beeinträchtigung des Brunnenschutzgebietes kommen könnte. Seitens der zuständigen Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung (Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Oberflächengewässerwirtschaft/wasserwirtschaftliches Planungsorgan) erfolgte aus fachlicher Sicht eine Zustimmung zur Umwidmung; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Umwidmung mit den Bescheidvorgaben der Wasserrechtsbehörde Vöcklabruck betreffend der Neufestsetzung des Brunnenschutzgebietes aus dem Jahr 2008 vereinbar ist.

Nach eingehender Prüfung des Bescheides durch den Ortsplaner und die Gemeinde ist eine Baulandeignung gegeben. Angemerkt wird, dass zusätzlich entlang des öffentlichen Wassergutes ein 10 m breiter gewässerbegleitender Uferschutzstreifen zu widmen ist, der von jeglicher baulicher Nutzung freigehalten und als Grünzug ausgewiesen werden muss. Die detaillierten Aufschließungsbelange (vor allem die Zufahrtssituation zu den beiden Grundstücken) sind jedenfalls im Zuge der Erteilung einer Bauplatzbewilligung genau zu regeln. Hinsichtlich einer zukünftigen Aufschließungsstraße wird auf das öffentliche Gut entlang des Redlbaches als mögliche Alternative hingewiesen.

Die Fam. Penetsdorfer, Moarstraße 7, 4690 Schwanenstadt hat eine Einwendung gegen die Nichtberücksichtigung ihres Umwidmungsantrages betreffend einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 2833 eingebracht. Diese ca. 2000 m² große Fläche sollte antragsgemäß von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Wohngebiet“ umgewidmet werden. Auf Anraten des Ortsplaners sowie der gängigen Meinung der Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung wurde dieser Antrag bereits in der Bauausschusssitzung am 27.11.2012 einstimmig negativ beurteilt. Dies deswegen, weil es sich beim betroffenen Grundstück eindeutig um die Erweiterung eines dezentralen Baulandsplitters handelt.

Alle Einwendungen werden von AL Maringer vollinhaltlich vorgelesen.

Zu den Einwendungen des Umwidmungsantrages der Fam. Niedermaier entsteht eine längere Diskussion. Am vorliegenden Plan werden die betroffenen Grundstücke eingesehen und es wird über eine mögliche Bebaubarkeit der Grundstücke debattiert. Da sich alle Sachverständigen positiv für eine Umwidmung ausgesprochen haben, kann sich die Gemeinde nicht dagegen aussprechen. Wichtig ist, dass im Zuge der Bauplatzbewilligung die Zufahrtsmöglichkeit genau geklärt wird und dass die Auflagen aus dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid aus dem Jahr 2008 (Schutzzone I und III) eingehalten werden.

GV Samija erklärt, dass 76 Häuser über den Brunnen der WG Redlham I versorgt werden und kann die Bedenken der Anrainer verstehen. Was passiert, wenn das Wasser verunreinigt werden würde; kann es sein, dass der Brunnen geschlossen wird und somit die Liegenschaften von der Notwasserleitung versorgt werden müssen?

Bgm. Forstinger kann diese Befürchtung verneinen. Nur im Falle einer Notsituation erfolgt die Versorgung über die Notwasserleitung. Auf jeden Fall liegt es der Gemeinde besonders am Herzen, dass das Wasser geschützt wird und dass die Wassergenossenschaften ihre Eigenständigkeit erhalten können.

Weiters ergänzt der Bürgermeister, dass die betroffenen Grundstücke, entgegen der Meinung der Personen, die die Einwendungen erhoben haben, durch ein öffentliches Gut abgeschlossen sind. Im Falle einer Bauplatzbewilligung ist genau zu prüfen und zu klären, wie die Zufahrtssituation erfolgen kann.

Weiters will GV Samija wissen, ob es möglich wäre, dass die WG Redlham I den Grund von der Fam. Niedermaier kauft. Diese Möglichkeit besteht durchaus, allerdings ist der Bürger-

meister der Meinung, dass die Fam. Niedermair die betroffenen Grundstücke weder veräußern noch in absehbarer Zeit bebauen will, da sie aktive Landwirte sind und diese Flächen für die Landwirtschaft benötigen.

Kann die Fam. Niedermair Schadensersatz fordern, falls die Grundstücke nun gewidmet werden und im Zuge einer Bauplatzbewilligung festgestellt wird, dass eine Bebauung bzw. eine Zufahrt nicht möglich ist, erkundigt sich GV Samija. Die Grundstücksbesitzer können keine Ansprüche gegen die Gemeinde oder die Wassergenossenschaft geltend machen, erklärt Bgm. Forstinger.

Der Bescheid der Wasserrechtsbehörde liegt vor und wird auszugsweise vorgetragen.

Nach einer längeren Debatte folgen schließlich keine weiteren Wortmeldungen mehr und Bgm. Forstinger stellt den Antrag, hinsichtlich der eingebrachten Einwendungen folgenden Beschluss zu fassen:

Das Grundstück Nr. 2856/2, KG Redlham soll auch weiterhin als „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ gewidmet bleiben, die Grundstücke Nr. 3321/1 und Nr. 3321/4, KG Redlham sollen zukünftig als „Bauland – Dorfgebiet“ mit einem 10 m breiten Grünzug gewidmet werden und das Grundstück Nr. 2833 soll auch weiterhin zur Gänze in der Widmung „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ verbleiben.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handerheben einstimmig zum Beschluss erhoben.

10.) Flächenwidmungsplan Nr. 5 inkl. ÖEK Nr. 3 - Beschlussfassung.

Bereits in einigen der letzten Gemeinderatssitzungen wurden Beschlüsse hinsichtlich der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 inkl. ÖEK Nr. 3 gefasst. Nun hat die öffentliche Auflage (vier Wochen) stattgefunden und die Frist ist am 10. Dezember 2013 abgelaufen. Während dieser öffentlichen vierwöchentlichen Auflage sind Einwendungen gegen drei Umwidmungen des Flächenwidmungsplanentwurfes Nr. 5 beim Gemeindeamt eingegangen. Gegen den Entwurf des aufgelegenen ÖEK Nr. 3 wurden keine Einwendungen eingebracht. Über die drei eingebrachten Einwendungen wurde bereits unter Tagesordnungspunkt 9 abgesprochen. Diesbezüglich wird im Flächenwidmungsplanentwurf das Grundstück Nr. 2856/2 als Grünland ausgewiesen, was dem derzeitigen Rechtsstand im Flächenwidmungsplan Nr. 4 entspricht. Ansonsten gibt es keine Änderungen gegenüber den Auflageplänen.

Da keine weiteren Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates folgen, stellt Bgm. Forstinger den Antrag, den vorliegenden Flächenwidmungsplanentwurf, der mit Ausnahme der Widmung des Grundstückes Nr. 2856/2, KG Redlham als „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (nicht wie im Entwurf als „Bauland – Wohngebiet“ dargestellt), mit dem Auflageplan ident ist, beschließen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handerheben einstimmig zum Beschluss erhoben.

11.) Claudia Grafinger, Hainprechting 71; Abschluss einer Vereinbarung im Zuge der Flächenwidmungsplanänderung.

Bgm. Forstinger gibt bekannt, dass im Zusammenhang mit dem Umwidmungsantrag vom 25.09.2012 für die Grundstücke Nr. 89/1 (Teilfläche), 90/1, 90/3 (Teilfläche) und 192/1, alle KG Redlham von derzeit „Grünland“ in „Bauland – Dorfgebiet“ eine Vereinbarung mit der Grundstückseigentümerin Claudia Grafinger abzuschließen ist. Diese Vereinbarung wird seitens des Landes Oö. verlangt, damit eine rasche und ordnungsgemäße Bebauung gewährleistet ist. Der Berichterstatter bringt nachfolgende Vereinbarung den Gemeinderatsmitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis:

Vereinbarung

abgeschlossen am 12.12.2013 zwischen den betroffenen Vertragsparteien

Claudia Grafinger, Hainprechting 71, 4846 Redlham, einerseits

und der

Gemeinde Redlham, vertreten durch Bürgermeister Johann Forstinger, Redlham 1, 4846 Redlham andererseits

im Zusammenhang mit dem Umwidmungsantrag vom 25.09.2012 auf Änderung des Flächenwidmungsplanes der Grundstücke Nr. 89/1 (Teilfläche), 90/1, 90/3 (Teilfläche) und 192/1, alle KG Redlham von derzeit Grünland in Bauland (Dorfgebiet) unter folgenden Bedingungen bzw. Abmachungen:

Die Gemeinde Redlham erklärt sich einverstanden:

1. die Honorarkosten für die Flächenwidmungsplanänderung und die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch den Ortsplaner DI Mario Hayder zu übernehmen.

Frau Claudia Grafinger erklärt sich einverstanden:

1. die im Entwurfsplan der Fa. Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH (Projektnummer 13 KEP 986/O8a) dargestellten neun neu zu widmenden Grundstücke (Teilflächen 3 bis 11) bis spätestens drei Jahre nach rechtskräftiger Umwidmung bzw. spätestens drei Jahre nach der grundbücherlichen Lastenfreistellung zu veräußern oder spätestens am darauf folgenden Tag der Gemeinde Redlham eine Option zum Abschluss eines Kaufvertrages für die oben angeführten Flächen zu den im folgenden näher geregelten Bedingungen zu erteilen und der Gemeinde in diesem Zusammenhang jedenfalls die Möglichkeit einzuräumen, auch Dritte namhaft machen zu können, die die angeführten Flächen erwerben; es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Teilflächen 1 und 2 von der Veräußerungspflicht ausgenommen sind,
2. die Bauparzellen zu einem Preis von Euro 59,-/m² gewidmeter Baulandfläche (auch nach Beginn des Optionsvertrages mit der Gemeinde Redlham) zu verkaufen,
3. jedenfalls in allen Kaufverträgen (oder in schriftlichen Vereinbarungen) sicherzustellen, dass die Gemeinde Redlham für die im voraus geleisteten Arbeiten (Um-

widmung, Planung, Bereitstellung der allgemeinen Infrastruktur usw.) zusätzlich zum Kaufpreis einen Kostenbeitrag in der Höhe von Euro 3,-/m² verkaufter Baulandfläche erhält,

4. die Bauverpflichtung vom 12.12.2013 in allen Punkten einzuhalten und
5. den im Plan der Fa. Regioplan Ingenieure Salzburg GmbH (Projektnummer 13 KEP 986/08a) vom 19.09.2013 dargestellten Straßenanteil kostenlos an die Gemeinde Redlham abzutreten.

Es wird vereinbart und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Vereinbarung auch für die Rechtsnachfolger bindend ist.

Es folgen keine Wortmeldungen mehr und Bgm. Forstinger stellt den Antrag, den Beschluss über die Vereinbarung mit Claudia Grafinger fassen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handerheben einstimmig zum Beschluss erhoben.

12.) Übertragungsverordnung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei vom Gemeinderat auf den Bürgermeister.

Vbgm. Huber erklärt, dass bereits am 22.06.2011 vom Gemeinderat der Gemeinde Redlham eine Übertragungsverordnung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit vom Gemeinderat auf den Bürgermeister beschlossen worden ist. Diese Verordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am 19.09.2013 um den Punkt „Die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken, ein Hupverbot oder Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden (Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise)“ ergänzt. Im Zuge der Verordnungsprüfung durch das Amt der Oö. Landesregierung wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass auf Grund der geltenden Gesetzeslage die unter § 1 Punkt 4. angeführte Angelegenheit „Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3 StVO 1960“ aus der Verordnung zu streichen ist. Der Berichterstatter liest die vorliegende Verordnung vollinhaltlich vor:

Übertragung einzelner Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei vom Gemeinderat auf den Bürgermeister nach der StVO 1960

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Redlham vom 12.12.2013 mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen werden.

Aufgrund des § 43 (2) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91 idgF, wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

1. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8 StVO 1960 (Ausnahmen von Halte- und Parkverboten),
2. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken, ein Huperverbot oder Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden (Verkehrsverbote, Verkehrserleichterungen und Hinweise)
3. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO 1960 (Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken),
4. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 StVO 1960 (Wintersport auf Straßen),
5. die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 StVO 1960 (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen),
6. die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7 a StVO 1960 (Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen),
7. die Erlassung der durch Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 StVO 1960) erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
8. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 StVO 1960 (Pflichten der Anrainer),
9. die Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs. 4 StVO 1960 (Festsetzen der Standplätze für Fahrzeuge des Taxi-Gewerbes sowie des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Die Übertragungsverordnung vom 19.09.2013 tritt mit Rechtskraft dieser Verordnung außer Kraft.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates folgen keine weiteren Wortmeldungen. Schließlich stellt der Berichterstatter den Antrag, die Übertragungsverordnung beschließen zu wollen.

Der Antrag des Vizebürgermeisters wird per Akklamation einstimmig angenommen.

13.) Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2010; Arbeitsübereinkommen mit der Pfarrcaritas Schwanenstadt.

Bgm. Forstinger gibt bekannt, dass mit dem In-Kraft-Treten der Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2010 mit 01.09.2010 für die Gewährung des Landesbeitrages ein privatrechtlicher Vertrag, in dem sich die Standortgemeinde zur Deckung des Abgangs verpflichtet, Voraussetzung ist. Mit der Pfarrcaritas Schwanenstadt ist ein Arbeitsübereinkommen abzuschließen, in dem die Abgangsdeckung seitens der Gemeinde Redlham sowohl für den Kindergarten in Einwarting als auch für die provisorische 3. Kindergarten-

gruppe in Redlham übernommen wird. Das Musterarbeitsübereinkommen des Landes Oö. wurde bereits 2011 beschlossen, jedoch von der Oö. Caritas nicht unterzeichnet. Ein strittiger Punkt war unter anderem die Übernahme des im Punkt IV. festgelegten Abganges der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung. Da seitens der Gemeinde Redlham ohnedies der gesamte Betriebsabgang der zwei Kinderbetreuungseinrichtungen übernommen wird, wurde das Musterarbeitsübereinkommen dahingehend abgeändert. Der nun vorliegende Entwurf des Arbeitsübereinkommens ist nach Rücksprache mit Mag. Edith Bürgler-Scheubmayr von der Oö. Caritas unterschriftsfähig und wird vom Be-richterstatter auszugsweise vorgelesen:

ARBEITSÜBEREINKOMMEN

vereinbart zwischen der Gemeinde Redlham, Redlham 1, 4846 Redlham, vertreten durch Bürgermeister Johann Forstinger, im Folgenden „Gemeinde“ genannt, und der Pfarrcaritas Schwanenstadt, Traunfallgasse 4, 4690 Schwanenstadt, vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden „Pächterin“ genannt, wie folgt:

I.

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 3040/3, EZ 452, KG Redlham und des darauf errichteten Gebäudes der Kinderbetreuungseinrichtung (erste und zweite Gruppe).

Der Lageplan des DI Walter Steindl, Tagwerker-Straße 8, 4810 Gmunden vom 02.06.2010, Zl. 994-10, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens.

Die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KG ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 3289/1, EZ 318, KG Redlham. Auf diesem Grundstück wurde ein Gebäude errichtet, das seitens der Gemeinde Redlham gepachtet ist - ein Teil dieses Gebäudes wird für die dritte Kindergartengruppe als provisorische Betreuungseinrichtung verwendet.

Die Gemeinde ist weiters Eigentümerin der in einem eigenen Inventarverzeichnis enthaltenen Einrichtungsgegenstände der Kinderbetreuungseinrichtungen. Das Inventarverzeichnis ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen und bildet ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens.

Die Pfarrcaritas Schwanenstadt hat die oben beschriebenen Pachtgegenstände aufgrund des Pachtvertrages vom 17.02.2011 gepachtet.

Der gesamte Pachtgegenstand unterliegt dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz (Oö. KBG), LGBl Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 59/2010. Die Nutzung des gesamten Pachtgegenstandes ist daher nur nach den diesbezüglichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften möglich.

Zweck dieses Übereinkommens ist die Finanzierung des laufenden Betriebes einer Kinderbetreuungseinrichtung, Statistische Kennzahl 417242.

Diese Kinderbetreuungseinrichtung ist im Entwicklungskonzept der Gemeinde zur Deckung des Bedarfes berücksichtigt.

II.

Die Pächterin verpflichtet sich, im Pachtgegenstand eine bedarfsgerechte Kinderbetreuungseinrichtung unter Beachtung des Oö. KBG idgF auf ihre Kosten zu führen.

III.

Die Pächterin wird jährlich bis 15.10. ein Jahresbudget für die im Folgejahr mit dem Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung verbundenen Kosten erstellen und der Gemeinde zur Genehmigung vorlegen.

Im Rahmen dieses genehmigten Jahresbudgets steht es der Pächterin frei, über die Mittel zu verfügen. Änderungen des Jahresbudgets der Pächterin bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

IV.

Die Pächterin verpflichtet sich zur sparsamen Führung der Kinderbetreuungseinrichtung sowie zur Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen.

Die Gemeinde deckt nach Prüfung der Jahresabrechnung und der sonstigen Unterlagen einen sich ergebenden Betriebsabgang der Kinderbetreuungseinrichtung der Pächterin innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage der Jahresabrechnung.

Die Abgangsdeckung erfolgt durch Überweisung des festgestellten Betrages auf ein von der Pächterin schriftlich bekannt zu gebendes Konto eines Geld- oder Kreditinstitutes. Wenn in den Folgejahren mit weiteren jährlichen Betriebsabgängen zu rechnen ist, können einvernehmlich Akonto-Zahlungen für die Betriebsabgangsdeckung gegen nachträgliche Verrechnung vereinbart werden.

V.

Die Pächterin wird im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Bestreitung der Kosten der Führung der Kinderbetreuungseinrichtung sowie einer allenfalls verabreichten Verpflegung Beiträge – sofern zulässig – entsprechend den Bestimmungen des Oö. KBG und der Oö. Elternbeitragsverordnung in der jeweils gültigen Fassung einheben.

VI.

Bei Einstellung von Hilfspersonal steht der Gemeinde das Recht zu, geeignete Personen vorzuschlagen. Die Pächterin verpflichtet sich, das erforderliche Fach- und Hilfspersonal anzustellen und die fachliche Fortbildung des Fachpersonals zu überwachen.

Die Pächterin ist in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für das erforderliche Fach- und Hilfspersonal. Die Pächterin behandelt das pädagogische Personal dienst- und besoldungsrechtlich entsprechend geltender landesgesetzlicher Vorschriften für das Personal an Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Die Pächterin verpflichtet sich, das zur Führung der Kinderbetreuungseinrichtung notwendige Spiel- und Beschäftigungsmaterial im Rahmen der im Budget zur Verfügung stehenden Mittel beizustellen und nach Bedarf zu ergänzen.

Die Gemeinde und die Pächterin vereinbaren, dass die Festlegung der Organisationsform, der Betriebszeiten und der Ferienzeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen je Gruppe einvernehmlich zu erfolgen hat, und zwar im Rahmen des Entwicklungskonzeptes gem. § 17 Oö. KBG und im Rahmen des allenfalls von der Landesregierung gem. § 19 Abs. 4 Oö. KBG mitgeteilten Bedarfs. Dabei sind die Eltern in geeigneter Weise einzubinden (§ 15 Oö. KBG).

VII.

Zur gemeinsamen Beratung von Fragen, die sich aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis ergeben, kann ein Beirat eingesetzt werden, der aus je 3 Vertretern der Gemeinde und der Pächterin besteht. Der Vorsitzende wird von der Gemeinde nominiert. Der Beirat kann nur Empfehlungen abgeben. Die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird dadurch in keiner Weise berührt.

VIII.

1. Die Pächterin verpflichtet sich, die Kinderbetreuungseinrichtung iSd § 3 Abs. 4 Oö. KBG allgemein zugänglich zu führen. Für die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung sind die §§ 12 und 12a Oö. KBG entsprechend anzuwenden.
2. Die Pächterin verpflichtet sich, der Gemeinde für jedes Kalenderjahr eine vollständige Jahresabrechnung bis zum 01.10. vorzulegen. Die Pächterin verpflichtet sich weiters, über Verlangen der Gemeinde sämtliche Unterlagen, die Grundlage für die Jahresabrechnung sind, zur Einsichtnahme vorzulegen.

IX.

Dieses Arbeitsübereinkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Dieses Übereinkommen tritt außer Kraft, wenn der hinsichtlich des Pachtgegenstandes abgeschlossene Pachtvertrag endet.

Beide Vertragspartner haben das Recht, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Arbeitsjahres mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen, wenn eine wirtschaftliche Führung des Kindergartens nicht mehr gewährleistet ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

X.

Jede Änderung dieses Übereinkommens bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Übereinkommen wird in 2-facher Ausfertigung errichtet. Jeder der Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung.

Allfällige, aus früherer Zeit noch bestehende, den Gegenstand dieser Übereinkunft betreffende mündliche oder schriftliche Vereinbarungen werden durch dieses Übereinkommen aufgehoben.

XI.

Allenfalls mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundene Kosten, Gebühren und Abgaben werden von der Gemeinde getragen.

XII.

Dieses Übereinkommen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Redlham in seiner Sitzung am 12.12.2013 beschlossen.

Da keine weiteren Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates folgen, stellt VbGm. Huber den Antrag, den Beschluss über das Arbeitsübereinkommen mit der Pfarrcaritas Schwanenstadt fassen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handerheben einstimmig zum Beschluss erhoben.

14.) Leader-Region Vöckla-Ager; Teilnahme an der Strategieentwicklung Leader 2014-2020.

GV Schoissengeyer berichtet, dass sich die Region Vöckla-Ager wieder um Aufnahme in das Programm LEADER, ein Programm zur ländlichen Entwicklung, bemühen wird. Die nächste Periode startet im Jahr 2014 und dauert bis zum Jahr 2020.

Für die Bewerbung muss bis zum Sommer 2014 eine Regionsstrategie entwickelt werden.

Nun ist zu klären, ob die Gemeinde Redlham an der Strategieentwicklung der Leader-Region Vöckla-Ager teilnehmen wird. Für die Entwicklungsphase (01.01.2014 bis 31.03.2015) wird ein Mitgliedsbeitrag von max. Euro 1,30/EinwohnerIn eingehoben. Der Beitrag für die restliche Förderperiode bis 2020 wird pro EinwohnerIn nicht mehr als Euro 1,- betragen (derzeit jährlich Euro 0,83/EinwohnerIn).

GV Schoissengeyer spricht sich für die Teilnahme an der Strategieentwicklung aus, da seitens der Gemeinde Redlham ein mögliches, förderbares Projekt für den Bereich Kultur und Freizeit (Nachnutzung Schotterabbaugebiet) einzureichen wäre.

Weiters erscheint es dem Bürgermeister sinnvoll, in der Folge während der gesamten Periode an der Leader-Region Vöckla-Ager teilzunehmen.

Nach den detaillierten Ausführungen des Berichterstatters folgen seitens der Mitglieder des Gemeinderates keinerlei Wortmeldungen mehr. Schließlich stellt GV Schoissengeyer den Antrag, die Teilnahme an der Strategieentwicklungsphase (01.01.2014 bis 31.03.2015) für die Leader Periode 2014 - 2020 beschließen zu wollen.

Dem Antrag von GV Schoissengeyer wird per Akklamation einstimmig zugestimmt.

15.) Allfälliges.

GV Samija teilt mit, dass in der Ortschaft Erlau viele Hausbesitzer von Kabelfernsehen auf Satelliten-Schüssel umgestellt haben. Nun hängen die nicht mehr benötigten Kabel des Kabelnetzbetreibers UPC über den Dächern und stören das Erscheinungsbild. Beim Netzbetreiber wurde diesbezüglich urgiert, es konnte aber nichts erreicht werden. Bgm. Forstinger wird sich das seitens des Bauhofes ansehen und versuchen die Kabel zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

Das Ersatzmitglied Norbert Neuhuber spricht den jährlichen Gemeindegottesdienst an und teilt mit, dass pro Jahr ca. 10 Personen weniger daran teilnehmen. Er schlägt vor, wie auch in anderen Nachbargemeinden üblich ist, dass die Kosten für die Busfahrt seitens der Gemeinde übernommen werden sollen. Daraufhin spricht sich GR Huber dafür aus, dass auch die Liftkarten für die Kinder aus der Gemeinde Redlham kostenlos sein sollen. Nach einer kurzen Diskussion einigen sich die Mitglieder des Gemeinderates, dass ab 2014 die Busfahrt für alle gratis sein soll (auch für auswärtige Teilnehmer), zusätzlich

werden für Redlhamer Kinder die Kosten für die Liftkarte von der Gemeinde übernommen.

Vbgm. Huber teilt mit, dass im Jahr 2014 wieder ein eintägiger Gemeinderatsausflug geplant ist. Bei der nächsten Sitzung im Februar soll der Termin und das mögliche Ausflugsziel festgelegt werden.

Abschließend bedankt sich Bgm. Forstinger bei allen Mitgliedern des Gemeinderates und bei den MitarbeiterInnen recht herzlich für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen viel Gesundheit, Glück, Zufriedenheit und Erfolg im neuen Jahr.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 19.09.2013 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 19:50 Uhr.

Schriftführerin:

Amtsleiter:

Bürgermeister:

Eva Maria Mairinger

Cherl Almay

Forstinger